§ 1863 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Titel 3 – Rechtliche Betreuung -> Untertitel 3 – Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **Normgeber:** Bund **Amtliche Abkürzung:** BGB **Gliederungs-Nr.:** 400-2

Normtyp: Gesetz

1

§ 1863 BGB – Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

- (1) ¹Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. ²Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:
 - 1. persönliche Situation des Betreuten,
 - 2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6 , und
 - 3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

³Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. ⁴Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. ⁵Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. ²In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Absatz 1 Satz 2. ³Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. ⁴Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 bleibt unberührt.
- (3) ¹Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). ²Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. ³Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:
 - 1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
 - Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
 - 3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
 - 4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
 - 5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

(4) ¹Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. ²Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden. ³Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.